Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 51

Artikel: Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze

und Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehend, die Gefechtsdispositionen bezüglich der Bertheidigung von Neueneg und Laupen zu treffen, mit neun Fragen, die beantwortet werden follten.

f. Infpettionen.

Im Dezember wurde eine Juspektion und genaue Kontrolirung der durch den §. 152 der kantonalen Militärorganisation vorgeschenen Sausbewaffnung angeordnet. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß jeder Schweizerbürger verpflichtet sei, bei seiner Heirath oder bei seiner Aufnahme ins Korporationsgut zu bescheinigen, daß er ein Infanteriegewehr und eine Patrontasche, oder einen Stuper mit Waidsack eigenthümlich bestiht, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des mititärpslichtigen Alters zu behalten. Diese Bestimmung hat die allgemeine Landessbewassnung zum Zwecke.

Diefe Inspektion ging dabin aus, daß 12,558 Gewehre und 2378 Stuper vorhanden waren. In Total 14,936 brauchbare Flinten und Stuper.

In gewohnter Beife bestunden die 3 Referve-

Dragonerfompagnien ibre Infpetiion.

Bon den Scharfschüßenkompagnien wurden inspizier, die Rompagnien 1, 9, 27, 29 und 33 des Auszugs und 49 der Reserve. Mit dieser Inspektion waren zweitägige Schiefübungen verbunden.

g. Befondere Rurfe.

Es wurden abgehalten: 1) ein Aurs für neu ernannte Waffenoffiziere; 2) ein Aurs für neu ernannte Frater; 3) zwei eidgen. Sanitätsfurse, in Luzern und Colombier; in erstern gingen zwei Unterärzte und zwei Frater und in lettern drei Unterärzte, vier Frater und zwei Krankenwärter ab.

C. Mufterungen.

Es fanden nur die gewöhnlichen durch das Militärgeset vorgeschriebenen Ausscheidungs- und Ergänzungsmufterungen der Refruten flatt, die Altersflaffen von 1837 und 1836 beschlagend.

D. Ahtiver Dienft.

Un diefem nahmen Theil:

- 1) im Truppenzusammenzuge der Oftschweiz: die Sappeurfompanie 4, die Pragonersompagnie 10. die Bataillone 16, 55 und 60.
- 2) zur Offupation des Kantons Neuenburg: die Artilleriekompagnie 11, die Scharfichugenkompagnien 29 und 33, die Infanteriebataillone Nr. 19, 55, 59, 60 und 62.
- 3) für Bewachung der Rheingrenze gegen Preusen: die Sappeurkompagnie 4, die Barkkompagnie 36, die Guidenkompagnie 1, die Dragonerkompagnie 11, die Scharkschüßenkompanien 9, 27 und 29, die Infanteriebataillone Nr. 19, 30 u. 36. Im Januar wurden noch drei fernere Berner-Bataillone 1, 16 und 18 aufgeboten.

E. Kriegezucht.

Bas die Disziplin in den Refrutenschulen und Biederholungsturfen anbetrifft, so ift dieselbe durchaus befriedigend.

Das Kriegsgericht bielt im Berichtjahre vier Sipungen. Gine ju Auslefungg von Gefchwornen und ihrer Erfagmanner, die einer gefestichen Beftimmung zufolge alle zwei Jahre vor fich geben muß. In den drei unter Beigiebung von Gefcomornen gehaltenen Sigungen murden vier Straffalle behandelt. In drei Fällen lautete die Anklage und das Urtheil auf Berweigerung des gefestichen Mi= litärdienstes und ein Fall auf Tödtung mit verschiedenen Abstufungen in der Anflage zwischen bem im Affeft gefaßten Entichluß ju tödten und der Nachläffigteit oder Unvorsichtigfeit. Die Strafen, die verhängt murden, find: in den drei erften Fällen Landesverweifung auf fo lange, als fie fich im dienstpflichtigen Alter weigern Militärdienst zu leisten. Im lettangeführten Falle lautete die Strafe auf zwei Sabre Befängniß, mit Ginftellung in ber bürgerlichen Chrenfähigfeit auf gleiche Zeitdauer. Bon den Berurtheilten befleidete feiner einen Grad, einer mar Scharfichupe, drei Infanteriften. 3mei Ralle waren noch am Ende des Berichtsjahres bangig, einer wegen Anflage auf Betrug und ber andere megen Unflage auf Militardienftvermeigerung.

(Schluß folgt.)

Repertorium der eidgenöffischen in Rraft beflebenden Militärgesete und Reglemente.

(Schluß.)

H. Ravallerie.

Infruftion für den Oberft der Kavallerie. — 24. Febr. 1851.

Inftruttion für die jährlichen Zusammenzüge und Inspektionen der Reservefavallerie, vorgeschrieben durch Art. 71, Lit. B. des Gesepes vom 8. Mai 1850. — 18. April 1854.

Berordnung, bezüglich einer Modififation der Daner der Wiederholungsfurfe. — 16. Januar 1854.

Egerzirreglement für die Ravallerie. — 18. Juli 1843.

Ordonnang über die Pflichten der Refrutirung und Infruttion der Guiden. — 28. Degember 1853.

I. Scharfichützen.

Exergirreglement für die Scharfichuten. — 24. August 1847.

Anhang jum Exergirreglement für die Scharffchugen. — 24. August 1847.

Bundesgeset über die Inftruttion der Scharfsichungen durch die Gidgenoffenschaft. — 30. Januar 1854.

Reglement über die Inftruftion der Scharfichüten und die den Kantonen jugeftandenen
Entschädigungen. — 10. Marg 1854.

Exergirreglement (Abanderungen) für die Inftruftion der Scharfichunen. — 21 Dezember 1865.

K. Infanterie.

Exergierreglement für die Infanterie:

Soldatenschule;

Belotons- und Rompagnieschule;

Bataillonsschule;

Brigadeschule;

Jägerdienft. — August 1856. (Noch nicht erschienen.)

Instruction für die Verfertigung der Infanteriegewehr- und Pistolenmunition, Verladung in die Kaissons. — 25. Märg 1840.

Inftruction über die Pflichten und den Dienft des Wagenmeifters. — 25. Mai 1848.

L. Gefundheitsdienft.

Inftruftion über bas Berfahren bei ärztlichen Befreiungen von gebrechlichen Militars. — 25. November 1840.

Spezialinstruktion für die Frater und Milltärkrankenwärter der eidg Armee. — 28. November 1840.

Reglement über den Gefundheitebienft.

Reglement für den Sanitätsdienft in eidgen. Lagern, mit Infrustion für den Spitalund Ambülancedienst, Instrustion für die Divisionschirurgen als Direktoren des Sanitätsdienstes auf eidg. Waffenpläpen. — 9. Nugust 1842.

Inftruktion für die Canitate Dffiziere und Kriegsbeamten der Ambülancen und ftändigen Spitaler der eidg. Armee. — 2. März 1842.

Inftruftion über den Dienst und die Manöver der Umbülancefourgon der eidg. Urmee. — 2 April 1844.

Reglement über den Dienft der Bferdargte. 16. Juli 1846.

Reglement für den Gesundheitsdienst in den verschiedenen Seftionen der militärischen Instruction. — 21. Märg 1852.

Schweiz.

Aus ben Berhandlungen ber eibg. Rathe beben mir folgenbe militarifche Begenftanbe herbor. Allerborberft ber-Danfte bei Berathung bee Bermaltungeberichtes fr. Gene= ral Dufour die Umficht und Thatigfeit bee Chefe bee eibg. Militarbepartemente in ber letten Grife und mit bollem Recht flimmte ber Nationalrath bagu. Den Infpeftoren ber Infanterie wird zu ben wichtigern Infpettionen ber Beigng bon Abjutanten geftattet; wir hatten bier eine weitergebende Bestimmung gewünscht, benn gerabe folche Inspektionen find für jungere Beneralftabsoffiziere auch ein Bildungemittel. Beibe Rathe bewilligten die Grunbung ber Stelle eines Chefe bee Berfonellen, ber zugleich Dberinftruftor ber Infanterie ift. Der Stanberath befclog die Berte von Bafel, die im Binter gebaut murben, zu ichleifen, bagegen bie bon Eglisau beizubehalten. leber bas Trace beiber Linien werben in ben

nachften Nummern ber Militarzeitung ausführliche Befprechungen fommen.

Mit Bedauern melden wir, daß beide Rathe das in Mro. 46 und 47 mitgetheilte Reorganisationsgesetz ber Kavallerie verworfen haben, offenbar nur durch die Rüdficht auf einige Bestimmungen, die einzelnen Kantonen lästig fallen würden. Wir haben mit vielen Kavallerie-Offizieren gesprochen und alle erklärten sich für das Gesetz, allerdings glaubten sie auch, es sollte noch ein Geldbetrag dem Reiter verabfolgt werden als Uequivalent für seine Uuslagen, aber sie saben in dieser Reorganisation das einzige heil für ibre schöne, leider frantelnde Wasse. Wir hoffen, das eidg. Militärdepartement werde sein Projett nicht so leichten Kauses aufgeben, sondern gestützt auf die Gewalt der Thatsachen daran sestbalten.

Schließlich erwähnen wir noch baß befchloffen murbe, jährliche Truppenzusammenzüge abzuhalten und baß ber barauf bezügliche Kredit von Fr. 300,000 in zwei jähr=liche Kredite von je 150,000 Fr. getheilt murbe.

Schweighauser'sche Cortimentsbuchhandlung in Rafel.

Militarwiffenschaftliche Neuigkeiten.

Mfter', die	Gefechte und Schlachten	bei Leipzig. 2. Mus-	,
gabi	e. 1. Lieferung	Fr. 6. 70.	

Dwher, neue Syfteme ber Feld-Artillerie-		
Drganifation	10.	70.

3. —

1. 35.

8. —

7. -

13. 35.

7. 75.

12. 90.

3. -

1, 50.

Geuer, Leitfaden fur den Unterricht im Let-	
rainaufnehmen	
Militär Cucuflanadia allasmeine 1	

P 3.	, Anleitung zur Refognoszirung bes	
	Terrains. 2. Auflage	
_	Saftif ber Infanterie und Raballerie.	

Science de l'Etat-Major Général par J. de H. 6.05.

Ueber bie Bergangenheit und Bufunft ber Artillerie bom Raifer Napoleon IIL.

Wid	ebe,	verg	leichenbe	Cha	rafte	riftit ber
						frangöfi=
1 77 - 1			harman			

Potevin, Abrif ber Grundbegriffe bes gra-